

Satzung zur Änderung der Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München vom 13.11.2008 (MüABl. S. 625), zuletzt geändert am 12.12.2013 (MüABl. S. 553) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

"Die Höhe des Budgets wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt."

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.“

3. § 11 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Behindertenbeirats und seiner Facharbeitskreise mit Ausnahme der Vollversammlung erhält jedes Mitglied zur Abgeltung der ihm entstehenden tatsächlichen Aufwendungen eine pauschale Aufwandsentschädigung für jede Sitzung, an der es teilgenommen hat (Sitzungsgeld). Das Sitzungsgeld beträgt:

- a) für die Teilnahme an der Vorstandssitzung für die Vorstandsmitglieder und die bzw. den Vorsitzenden 35 Euro.
- b) für die Teilnahme an der Vorsitzendenrunde für jedes Mitglied 70 Euro, für die vorsitzende Person und das in der Sitzung schriftführende Mitglied, soweit diese Funktion nicht die bzw. der Vorsitzende übernimmt, 140 Euro.
- c) für die Teilnahme an Sitzungen der Facharbeitskreise für jedes Mitglied 35 Euro, für die vorsitzende Person und das in der Sitzung schriftführende Mitglied, soweit diese Funktion nicht die bzw. der Vorsitzende übernimmt, 70 Euro.

(2) Für die Teilnahme in städtischen Gremien und an Besprechungen, zu denen die bzw. der Vorsitzende des Behindertenbeirates oder die Stadtverwaltung einlädt, wird eine Pauschale von 35 Euro gezahlt. Dies gilt nicht, sofern das andere Gremium nach Satzung oder Geschäftsordnung bereits eine Entschädigung für die Teilnahme vorsieht.

(3) Die maximale Zahl der nach Abs. 1 und 2 zu entschädigenden Sitzungstermine pro Kalenderjahr beträgt:

- a) für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Behindertenbeirats 72
- b) für sonstige Mitglieder des Behindertenbeirats 60.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Behindertenbeirats erhält zum Zweck der Anerkennung ihrer bzw. seiner ehrenamtlichen Tätigkeit einen Betrag von monatlich 650 Euro (Ehrensold). Ihre bzw. seine beiden gewählten Stellvertretungen erhalten einen Ehrensold von monatlich 250 Euro. Die Vorsitzenden der Facharbeitskreise erhalten einen Ehrensold von monatlich 100 Euro. Der Ehrensold wird neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 gewährt.

(5) Abhängige Beschäftigte haben außerdem Anspruch auf Ersatz für den aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag. Die Ersatzleistung darf, wenn sie nicht für die Teilnahme an Sitzungen des Behindertenbeirates ausbezahlt wird, für nicht mehr als fünf Stunden/ Woche gewährt werden; insgesamt (d.h. einschließlich der Sitzungstätigkeit) darf ihr zeitlicher Umfang ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit nicht übersteigen. Die unumgängliche Notwendigkeit des Arbeits- und Dienstversäumnisses ist bei der Ersatzanforderung nachzuweisen.

(6) Änderungen der Grundbesoldung der Beamten der Landeshauptstadt München in Besoldungsgruppe A 16 gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz (aufgerundet auf volle Eurobeträge) ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Januar auch für die nach Abs. 1, 2 und 4 festgesetzten Entschädigungen."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.